

## Häufige Fragen und Antworten zu speziellen Familiensituationen

**- Ich habe mich dieses Jahr von meiner Frau scheiden lassen (Scheidungs Urteil vom 15. Juli 2009). Werden wir bis zu diesem Zeitpunkt noch gemeinsam veranlagt?**

Nein, bei Scheidung und bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung wird jeder Ehegatte für die ganze Steuerperiode bereits getrennt besteuert (Stichtag ist jeweils der 31. Dezember).

**- Ich lebe von meiner Frau getrennt. Für unsere gemeinsame Tochter haben wir das gemeinsame Sorgerecht vereinbart. Wer erhält den Tarif mit Vollsplitting und wer den Kinderabzug?**

Da für die Tochter das gemeinsame Sorgerecht vereinbart wurde, ist von einer alternierenden Obhut auszugehen. In diesem Fall erhält derjenige Elternteil den Kinderabzug und demnach beim Tarif auch das Vollsplitting, welcher den grösseren finanziellen Beitrag für das Kind leistet, d.h. hauptsächlich für den Unterhalt des Kindes aufkommt.

**- Ich wurde dieses Jahr Vater und lebe mit meiner Lebenspartnerin zusammen. Wir werden jedoch erst nächstes Jahr heiraten. Wer erhält in diesem Jahr den Tarif mit Vollsplitting und wer den Kinderabzug?**

Da Sie (noch) nicht miteinander verheiratet sind, steht die elterliche Sorge grundsätzlich der Mutter zu (Art. 298 Abs. 1 ZGB). Dies bedeutet, dass regelmässig die Mutter den Tarif mit Vollsplitting erhält und den Kinderabzug beanspruchen kann. Der andere Elternteil (Vater) kann die gemäss dem von der Vormundschaftsbehörde genehmigten Unterhaltsvertrag vereinbarten und auch effektiv bezahlten Unterhaltsbeiträge (Zahlungsnachweis mittels Bank- oder Postüberweisung) abziehen. Die Empfängerin der Kinderalimente hat diese aber wiederum zu versteuern.

**- Ich bin seit längerem von meiner Frau geschieden. Unsere beiden Kinder (15 und 19 Jahre alt) leben bei meiner Exfrau. Ich bezahle für alle drei Unterhaltsbeiträge. Ist es richtig, dass ich diese von meinen Steuern abziehen kann?**

Grundsätzlich können Unterhaltsbeiträge für den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge stehenden Kinder vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Allerdings gilt dies nur für Kinder bis zum Alter von 18 Jahren. Ab dem 18. Geburtstag können zwar Unterhaltszahlungen auf Grund einer Scheidungskonvention immer noch bis zum Abschluss der Erstausbildung des Kindes geschuldet sein, steuerlich können diese aber nicht mehr zum Abzug gebracht werden.